

## Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

## § 64a Kosten

- <sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für das Ortsplanungsverfahren.
- <sup>2</sup> Dient eine Änderung der Bau- und Zonenordnung der Realisierung eines bestimmten Vorhabens, kann die Gemeinde die Kosten teilweise oder ganz den interessierten Grundeigentümern überbinden.
- <sup>3</sup> Einigen sich die Grundeigentümer nicht über die Verteilung der Kosten, überbindet die Gemeinde diese im Perimeterverfahren.

## Erläuterungen

Gemäss der ausdrücklichen Regelung in Absatz 1 sind die Kosten des Ortsplanungsverfahrens von den Gemeinden zu tragen. Es entspricht allerdings schon der bisherigen Praxis, bei projektbezogenen Einzonungen, die regelmässig losgelöst von ordentlichen Gesamt- oder Teilrevisionen an die Hand genommen werden (Spezialzonen für Kiesabbau- oder Deponieprojekte, andere Sonderbauzonen, nicht aber konzeptgestützte Wohnzonen), Planungsund Verfahrenskosten den interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu überbinden. Diese Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Kostenüberbindung ist im Absatz 2 gesetzlich verankert. Sollten sich die beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht über die Verteilung der Kosten einigen können, erklärt Absatz 3 subsidiär das Perimeterverfahren für anwendbar (gleich auch § 66 Abs. 3 PBG) (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 33 f., in: KR 2013, S. 545 f.).

PBV	
Urteile	
Hinweise	
Verweise	_
Skizzen	_
Muster BZR	